
Steuerbezugsverordnung ¹

(Änderung vom 13. Dezember 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000² wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Steuerpflichtige haben Anspruch auf einen Skontoabzug, wenn sie den für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellten Steuerbetrag bis zum 1. Juli vollständig bezahlen. Für nichtperiodische Steuern wird derselbe Skontoabzug bei vollständiger Bezahlung innert 30 Tagen seit erster Rechnungsstellung gewährt.

³ Der Skontoabzug wird jährlich durch den Regierungsrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Schwyz, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-87.

² SRSZ 172.212.